

## **Bericht**

### **des Ausschusses für Wohnbau, Baurecht und Naturschutz betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2019)**

[L-2013-33782/13-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 1206/2019](#)]

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Der vorliegende Entwurf dient der vordringlichen Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. Nr. L 13 vom 17.1.2014, S 1 (im Folgenden: Richtlinie 2013/59/Euratom), soweit diese auch das oö. Baurecht betrifft und nur insoweit auch eine Umsetzung auf gesetzlicher Ebene geboten ist.

Darüber hinaus soll die das Bauproduktrecht betreffende Novelle zum Anlass für zwei weitere Änderungen in diesem Bereich genommen werden: Zum einen soll es zu einer Verwaltungsvereinfachung im Zusammenhang mit der Kundmachung der Baustofflisten ÖA und ÖE kommen, zum anderen zu einer Anpassung der Kostenregelungen des § 84.

##### **II. Kompetenzgrundlagen**

Das Baurecht fällt - mit wenigen Ausnahmen, die der vorliegende Gesetzentwurf nicht berührt - gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

##### **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Die geplante Verlautbarung im Zusammenhang mit der Erlassung der Baustofflisten ÖA und ÖE auf der

Homepage des Landes Oberösterreich (statt in der Amtlichen Linzer Zeitung, vgl. Art. I Z 4) bewirkt eine Vereinfachung und führt zu einer geringfügigen Kosteneinsparung beim Land.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen unmittelbar keine finanziellen Belastungen für Bürgerinnen und Bürger mit sich. Ein gewisser Aufwand für Unternehmen wird sich dadurch ergeben, dass vor dem Inverkehrbringen von bestimmten Bauprodukten hinsichtlich ionisierender Strahlung die Aktivitätskonzentrationen einzelner Radionuklide zu bestimmen sind und die Marktüberwachungsbehörde erforderlichenfalls über das Ergebnis der Messungen zu informieren ist.

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr werden mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben die baurechtlich relevanten Bestimmungen der Richtlinie 2013/59/Euratom, soweit auf Grund der Systematik des öö. Baurechts die Gesetzesebene betroffen ist, umgesetzt. Dieses Landesgesetz sieht dabei ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist; es werden daher keine über die genannte Richtlinie hinausgehenden Anforderungen oder Standards geschaffen.

#### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

#### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Novellentwurf enthaltenen Regelungen haben keine unmittelbaren umweltpolitischen Auswirkungen.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I Z 1:**

Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend den Änderungen der Novelle anzupassen.

#### **Zu Art. I Z 2:**

Nach der geltenden Rechtslage sind die vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) durch Verordnung festzulegenden Baustofflisten ÖA und ÖE in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“ kundzumachen und beim genannten Institut sowie beim Amt der Landesregierung zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Auf die Kundmachung sowie die Auflage der Verordnung ist in der Folge in der Amtlichen Linzer Zeitung hinzuweisen (vgl. jeweils den letzten Satz des § 60 Abs. 5 und des § 66 Abs. 2). Diese Verlautbarung in der Amtlichen Linzer Zeitung soll nunmehr durch einen (kostengünstigeren) Hinweis auf der Homepage des Landes Oberösterreich ersetzt werden. Anzumerken ist, dass diese Verlautbarungen nur für einen äußerst eingeschränkten Adressatenkreis von Bedeutung sind.

#### **Zu Art. I Z 3 (§ 70):**

Zur Richtlinie 2013/59/Euratom ist, soweit sie den Regelungsgang des oö. Baurechts betrifft, grundsätzlich Folgendes auszuführen:

Je nach Zusammensetzung können in Bauprodukten verschiedene Radionuklide (in unterschiedlichen Konzentrationen) vorhanden sein. Die auftretende Gammastrahlung aus solchen Bauprodukten kann somit einen signifikanten Beitrag zur Strahlenexposition der Bevölkerung darstellen. Die genannte Richtlinie verfolgt das Ziel, diesen Beitrag zu begrenzen. Sie sieht daher einerseits vor, dass Wirtschaftsakteurinnen und Wirtschaftsakteure für Bauprodukte mit ausgehender Gammastrahlung und die zur Verwendung in Innenräumen vorgesehen sind, schon vor dem Inverkehrbringen einen Aktivitätskonzentrationsindex bestimmen müssen. Von den Messergebnissen ist die Marktüberwachungsbehörde über Aufforderung zu unterrichten (Art. 75 Abs. 2). Andererseits legt die Richtlinie sowohl Referenzwerte für Radonkonzentrationen in

Innenräumen (Art. 74 Abs. 1) als auch für Gammastrahlung aus Baustoffen in Innenräumen (Art. 75 Abs. 1) fest.

Die an das Inverkehrbringen von Bauprodukten mit ionisierender Strahlung (Gammastrahlung) anknüpfenden Neureglungen des § 70 dienen der Umsetzung von Art. 75 Abs. 2 der Richtlinie 2013/59/Euratom (auf der Ebene des Oö. Bautechnikgesetzes 2013).

Demgegenüber beinhaltet bereits Punkt 8.2 der Richtlinie 3 des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“ vom April 2019 entsprechende Vorschriften bzw. Verwendungsbeschränkungen in Umsetzung von Art. 74 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und 3 sowie Art. 103 Abs. 2 der Richtlinie 2013/59/Euratom. Dabei werden die bautechnischen Vorgaben zum Schutz vor dem natürlich vorkommenden radioaktiven Edelgas Radon bei Gebäuden mit Aufenthaltsräumen und der Referenzwert für die externe Exposition in Innenräumen durch Gammastrahlung aus Baustoffen zusätzlich zur externen Exposition im Freien festgelegt. Entsprechend der Systematik des oö. Baurechts sollen diese Regelungen der OIB-Richtlinie 3 vom April 2019 im Weg der Oö. Bautechnikverordnung 2013 für verbindlich erklärt werden.

#### **Zu Art. I Z 4 (§ 84 Abs. 1):**

Die Änderungen sind in der Anpassung der Kostenbestimmungen des § 84 Abs. 1 an die Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2014, LGBl. Nr. 89/2014, begründet. Dies betrifft zum einen den damit verbundenen Entfall von „Ermächtigungen“ (für die Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen), zum anderen die Aufnahme eines neuen Tatbestands für die (Produkt-)Registrierung im Sinn des § 61.

#### **Zu Art. II (Inkrafttreten):**

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensbestimmung.

**Der Ausschuss für Wohnbau, Baurecht und Naturschutz beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2019), beschließen.**

Linz, am 27. November 2019

**Ing. Herwig Mahr**  
Obmann

**Ing. Michael Fischer**  
Berichterstatter

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird  
(Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2019)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013), LGBl. Nr. 35/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 32/2018, wird wie folgt geändert:

*1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*Nach § 69 werden folgende Eintragungen eingefügt:*

**„7a. Abschnitt**

**Ergänzende Bestimmungen über das Inverkehrbringen  
von Bauprodukten mit ausgehender Gammastrahlung**

§ 70 Ergänzung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Bauprodukten mit ausgehender Gammastrahlung“

*2. Im § 60 Abs. 5 letzter Satz und § 66 Abs. 2 letzter Satz wird jeweils die Wortfolge „in der Amtlichen Linzer Zeitung“ durch die Wortfolge „auf der Homepage des Landes Oberösterreich“ ersetzt.*

*3. Nach § 69 wird folgender § 70 eingefügt:*

**„§ 70**

**Ergänzende Bestimmungen über das Inverkehrbringen  
von Bauprodukten mit ausgehender Gammastrahlung**

(1) Für Bauprodukte, die für die Verwendung in Innenräumen vorgesehen sind und die Materialien enthalten, die im Anhang XIII der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. Nr. L 13 vom 17.1.2014, S 1, angeführt sind, ist vor dem Inverkehrbringen durch die Wirtschaftsakteurin oder den Wirtschaftsakteur der Aktivitätskonzentrationsindex I nach Anhang VIII der genannten Richtlinie zu bestimmen.

(2) Die Landesregierung kann unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Rechts der Europäischen Union durch Verordnung den Anwendungsbereich des Abs. 1 auf Bauprodukte mit anderen Materialien, die unter Strahlengesichtspunkten ebenfalls als bedenklich einzustufen sind, erweitern.

(3) Die Wirtschaftsakteurin oder der Wirtschaftsakteur hat die Marktüberwachungsbehörde (§ 76) über Aufforderung über die Ergebnisse der Messungen und den entsprechenden Aktivitätskonzentrationsindex I nach den Abs. 1 und 2 zu unterrichten.“

*4. Im § 84 Abs. 1 wird das Wort „Ermächtigungen“ durch das Wort „Registrierungen“ ersetzt.*

## **Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.